

Vorblatt

Problem:

Sowohl die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung als auch die zweite Tierhaltungsverordnung enthalten Bestimmungen, die in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden können.

Ziel:

Anpassung der Verordnungen an realistische Gegebenheiten.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Sowohl die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung als auch die 2. Tierhaltungsverordnung enthalten Bestimmungen, die in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden können, und daher einer Änderung bedürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU:

Keine EU-Relevanz.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Sowohl die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung als auch die 2. Tierhaltungsverordnung enthalten Bestimmungen, die in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden können, und daher einer Änderung bedürfen.

Besonderer Teil

Zu I:

In Teilen Oberösterreichs ist der Singvogelfang landesgesetzlich gestattet. Mit dem § 11 der oberösterreichischen Artenschutzverordnung wurde von den Ausnahmeregelungen des Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Gebrauch gemacht.

Mit der ursprünglichen sehr restriktiven Formulierung der zur Novelle anstehenden Verordnung wurde die in Teilen Oberösterreichs praktizierte Tradition des Singvogelfangs nicht berücksichtigt. Da es sich hierbei um eine sehr alte Tradition handelt, wurde von Seiten Oberösterreichs vehement die Änderung der Veranstaltungsverordnung gefordert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bereits bei den Beratungen zum Tierschutzgesetz zugesagt worden sei, die Tradition nicht zu unterbinden.

Die vorliegende Regelung bezieht sich nicht auf die grundsätzliche Frage des Singvogelfanges, die unter dem Tatbestand des Artenschutzes und nicht des Tierschutzes zuzurechnen ist, sondern vielmehr auf den Umstand, ob die Ausstellung dieser Vögel zukünftig möglich ist oder nicht. Durch die Festlegung einer Genehmigungspflicht wird sichergestellt, dass dies tatsächlich nur an zwei Tagen im Jahr und in einer den Zielsetzungen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Art und Weise erfolgt.

Zu II:

Redaktionelle Änderung, da die Formulierung offenbar auf einem Versehen beruht. Eine derartige Regelung – Koi, Goldfische und Goldorfen – nicht dauerhaft in Aquarien zu halten wäre nicht praktikabel.